

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zweite Sitzung. Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 9.00 Uhr

[urn:nbn:de:bsz:31-323464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323464)

der Kirche, der „Freiburger Kreis“ war lediglich die Stimme der Bekennenden Kirche. Völlig und restlos legal könne in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland heute nichts geschehen, aber es sei nach langen Überlegungen der legalste Weg vorgeschlagen worden. Auf Wunsch mehrerer Synodalen verliest Dr. Wolf die Freiburger Entschließung vom 1. August 1945 und den Brief an Landesbischof D. Kühlewein vom 12. Oktober 1945<sup>7)</sup>.

Nach weiteren Erörterungen, an denen sich die Synodalen **Dürr**, **Meerwein**, **Dr. Wolf** und **Pfarrer Bender** beteiligen, stellt der **Vorsitzende** fest, daß die Bedenken, ob jetzt der rechte Zeitpunkt für die Neubestellung einer Kirchenleitung sei, nunmehr ausgeräumt sind, und fordert zur Besprechung der Persönlichkeiten auf.

Synodaler **D. Hupfeld** schlägt **Pfarrer Maas**, Heidelberg, vor.

Unter Beteiligung von den Synodalen **Meerwein**, **Huf**, **Dürr** und **Pfarrer Bender** wird erneut erörtert, ob dem bisherigen Landesbischof noch einmal gedankt, und ob er um Vorschlag eines Nachfolgers gebeten werden soll. — Beides wird abgelehnt.

Synodaler **Dürr** teilt auf Befragen mit, daß der Landesbischof den Wunsch geäußert habe, Koft möge sein Nachfolger werden.

Auf Anfrage des Synodalen **Schühle** nennt Synodaler **Dr. Ritter** auch die Gründe, die den „Freiburger Kreis“ veranlaßt haben, von dem im August geplanten Vorschlag abzusehen. Es wird festgestellt, daß dies lange vor dem Erscheinen der Zeitungsartikel von Lehmann und Dietrich geschehen sei.

Synodaler **D. Hupfeld** und der **Vorsitzende** bringen Bedenken gegen Oberkirchenrat **Koft** vor.

Synodaler **Schneider** fragt, warum Synodaler **Dürr** nicht vom „Freiburger Kreis“ vorgeschlagen wurde?

Um 19.00 Uhr wird eine Pause eingelegt.

<sup>7)</sup> Rundschreiben der Theologischen Sozietät in Baden im Oktober 1945 mit einem Wort zur kirchlichen Lage in Baden und einer Zusammenstellung von Auszügen aus dem kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1933—1938. Die Grundgedanken dieses Schreibens sollten ursprünglich im Jahre 1933 veröffentlicht werden, jedoch wurde eine Veröffentlichung durch das Eingreifen der Gestapo verhindert.

<sup>8)</sup> Brief nicht gefunden.

Nach dem Abendessen berichtete Landesbischof **D. Wurm** in einem etwa einstündigen Referat über die kirchliche Lage.

Im Anschluß daran wird die Erörterung der für die Nachfolge des Landesbischofs vorgeschlagenen Personen fortgesetzt und zwar in Abwesenheit der Genannten (**Dürr**, **Maas**, **J. Bender**).

Synodaler **Dürr** hält **Maas** als Kreisdekan besonders geeignet.

Synodaler **Dr. Wolf** nennt als Erfordernis für die Eignung des neuen Landesbischofs folgendes:

1. Geistliche Qualifikation für einen pastor pastorum,
2. Leitungsfähigkeit,
3. Tatkräftige Bezeugung kirchlicher Einigkeit innerhalb der unierten badischen Landeskirche,
4. Aufgeschlossenheit für die Aufgabe der Stumene,
5. Aufgeschlossenheit für die politische Verantwortung der Kirche,
6. Versöhnliche Haltung, die über alte und überalterte Gegensätze innerlich hinweg sei.

Da Professor **D. Eduard Thurneysen**, Basel, an den herangetreten worden sei, jedoch wegen der äußeren Verhältnisse nicht in Frage kommen könne, schlägt er den Synodalen **Maas** vor<sup>8)</sup>.

Synodaler **Hof** begründet den Vorschlag **Bender**. Er hält die bekennnismäßige Ausrichtung der Verkündigung für notwendig. Die Confessio Augustana als die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche und den kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch zu erhalten, sei nur letztes Ziel.

Synodaler **D. Hupfeld** betont, daß Synodaler **Maas** nicht mehr ein heimlicher „Liberaler“ sei, und äußert Bedenken gegen **J. Bender**.

Synodaler **Dr. Ritter** beantwortet die Frage des Synodalen **Schneider**, warum der „Freiburger Kreis“ den Synodalen **Dürr** nicht vorgeschlagen habe.

Synodaler **Schühle** befürwortet **Koft**.

<sup>8)</sup> Mit Prof. **D. E. Thurneysen** waren zuvor Verhandlungen durch die Professoren **Dr. E. Wolf** und **D. Dr. Ritter**, beide in Freiburg, u. a. in Vörrach gepflogen worden, wobei auch die Persönlichkeit des Amönier-général **Marcel Sturm** eine Rolle spielte. Th. zog jedoch seine Kandidatur zurück, weil er sie von der Einstimmigkeit seines Vorschlags abhängig gemacht hatte.

## Zweite Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 9.00 Uhr.

Der **Vorsitzende** eröffnet.

Nach dem gesungenen Lied Nr. 24, 1 und 3 (O Gott, du frommer Gott), spricht Synodaler **Hof** das Eingangsgebet.

Synodaler **Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg** regt an, der neue Landesbischof solle nur bis zum Zusammenreten einer endgültigen Synode im Amte bleiben.

Synodaler **D. Hupfeld** stimmt diesem Vorschlag zu.

Synodaler **Schühle** schlägt als Ergebnis einer Besprechung vor: **Koft** als Bistumsverweser bis zur endgültigen Wahl eines Landesbischofs oder gleich als Landesbischof einzusetzen; **Bender** oder **Maas** in den Oberkirchenrat zu berufen, oder **Maas** als Kreisdekan zu bestellen mit dem besonderen Auftrage, die Beziehungen zur Stumene zu pflegen.

Die Synodalen **Dr. Wolf** und **Dürr** sprechen sich im Hinblick auf die praktische Unmöglichkeit der Einberufung einer „endgültigen“ Synode hiergegen aus und betonen: Was die vorläufige Landesynode beschliesse, sei rechtlich ebenso

gültig wie das, was eine spätere Synode beschließen könne. Dem wird zugestimmt.

Die Synodalen **Schühle**, **Huf** und **Specht** bringen ihre Bedenken vor und fragen, ob eine endgültige Entscheidung mit Rücksicht auf die Überraschung vieler Synodaler vertretbar wäre, und ob es zweckmäßig sei, jetzt zu entscheiden, solange die einzelnen Gemeinden und Gruppen nicht auf der Synode vertreten seien.

An der Aussprache hierüber nehmen noch die Synodalen **Schneider**, **Dürr**, **Dr. von Diehe**, **Speck**, **Dr. Wolf**, **Dr. Umhauer** und der **Vorsitzende** teil. Schließlich wird gegen sechs Stimmen (keine Stimmenthaltung) beschlossen, auf dieser vorläufigen Landesynode eine endgültige Bischofswahl vorzunehmen.

Es sprechen dann noch für die Kandidatur des Synodalen **Maas**: Die Synodalen **D. Hupfeld**, **Bogelmann**, **Schweikhart**, **Specht**, **Dr. von Diehe**; für Oberkirchenrat **Koft** der Synodale **Rehrberger**; für **J. Bender** der Synodale **Hof**; für den Synodalen **Dürr** der Synodale **Schneider**. Die

Anregung des Synodalen Dr. Scheuerrpflug festzustellen, ob Oberkirchenrat Koß bei der Wahl eines anderen Landesbischofs noch im Oberkirchenrat bleiben würde, wurde abgelehnt.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte wurde eine Probeabstimmung vorgenommen. Sie ergab:

Stelle:	1.	2.	3.	4.	1. und 2.
Bender	11	8	10	3	19
Dürr	6	13	7	5	19
Maas	12	10	5	6	22
Koß	9	5	5	9	14
	38	36	27	23	

Hierauf wurde die Sitzung von 11.45 Uhr bis 12.20 Uhr unterbrochen.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses wurde dann die Probeabstimmung durch eine Stichwahl [= Zwischenwahl I] zwischen Bender und Dürr fortgesetzt. Sie ergab: Bender 23 Stimmen, Dürr 12 Stimmen und 4 Enthaltungen.

Eine nochmalige Besprechungspause wurde abgelehnt.

Es wurde dann nach der Feststellung, daß weder Maas noch Bender von einer etwaigen Minderheit abgelehnt wurden, erneut eine Wahl [= Zwischenwahl II] vorgenommen. Sie ergab: Bender 21 Stimmen, Maas 16 Stimmen.

Auf Vorschlag des Synodalen D. Hupfeld, den der Synodale Dürr seinerseits unterstützt, wurde nochmals gewählt, um eine mögliche Einstimmigkeit in der Bischofswahl zu erreichen [endgültige Wahl]. Sie ergab: Bender 32 Stimmen, 5 weiße Zettel.

In Anwesenheit der Synodalen V. Bender und Maas wird das Ergebnis mitgeteilt.

Der Vorsitzende betonte, daß in der Synode ein Neues geworden sei, und sprach Pfarrer V. Bender die Wünsche der Synode aus.

13.15 Uhr erklärte der Vorsitzende die zweite Sitzung für beendet.

### Dritte Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 15 Uhr.

Der Vorsitzende macht der Synode einleitend die Mitteilung, daß Landesbischof D. Kühlewein sich bereit erklärt hat, die Geschäfte des Landesbischofs bis zur Übernahme durch seinen Nachfolger weiter zu führen. Ebenfalls erklärten sich die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Koß auf Bitten des Vorsitzenden der Landesynode bereit, die Geschäfte weiter zu führen.

Darauf wird in der Beratung weitergefahren:

Es folgt die Beratung über den Gesetzesentwurf, die **Errichtung von Kreisdekanaten betr.** (Anlage 1).

Der Vorsitzende bittet Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, das ihm notwendig Erscheinende hierzu zu sagen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Was ich zu sagen habe, ist eigentlich schon in der schriftlichen Begründung des Gesetzes, welches sich in den Händen der Synodalen befindet, ausgesprochen. Da die Kirchenleitung zu sehr an den Schreistisch gebunden ist, soll der Versuch gemacht werden, eine Zwischeninstanz zwischen den Dekanaten und der Kirchenleitung zwecks Herstellung engerer Verbindung mit den Gemeinden und den Pfarrern einzubauen. Bedenken derart, daß durch den Entwurf ein abwertendes Urteil über die Dekane ausgesprochen sei, stehen nicht im Vordergrund. Da die Dekane nur im Nebenamt das Dekanat verwalten können, sind sie auch bei gewissenhaftester Amtsführung nicht in der Lage, ihre Pfarrer und Gemeinden in wünschenswertem Maße zu betreuen. Wenn ferner das Amt des Kreisdekans losgelöst sein soll von dem Amt eines Gemeindepfarrers, so bedeutet das nicht auf jeden Fall einen Nachteil in dem Sinne, daß der Kreisdekanat aus der Arbeit in der Gemeinde nicht die Kräfte ziehen kann, die dem Pfarrer in der Regel daraus zufließen, sondern **seine** Gemeinde wird eben der Kreis sein, er wird genug Seelsorge zu treiben haben. — Parallelen zu der Einrichtung der Kreisdekane sind in Bayern und Württemberg vorhanden. Die Einrichtung des Amtes bei uns in Baden entspringt anderen Voraussetzungen als dort. Das Amt muß bei uns ganz genuin gebaut werden. — Die Einteilung des Gebietes der Landeskirche in drei Kreise ist so gedacht, daß für jeden Kreis hauptamtlich ein Kreisdekanat bestellt wird. Seine Dienstbezüge und die äußeren Voraussetzungen seines Dienstes werden zweckdienlich zu regeln sein. Die Verbindung des Amtes mit der Kirchenleitung kann entweder dadurch hergestellt werden, daß der Kreisdekanat in den Oberkirchenrat mit beratender oder beschlie-

hender Stimme hereingenommen wird, oder nur Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrates mit beratender Stimme wird (§ 4 des Entwurfes). Ihn zum Mitglied des Oberkirchenrates zu machen, würde eine zu starke Behinderung seiner Amtsführung bedeuten. Darum ist vorgeschlagen, ihn zum Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrates zu machen, innerhalb dessen er dann seine Beobachtungen aus dem Land mitteilt und umgekehrt die richtunggebenden Grundsätze der Kirchenleitung zur Weitergabe empfängt. — Eine ins einzelne gehende Katalogisierung der Amtspflichten und Rechte des Kreisdekans wäre nicht ratsam. Die diesbezüglichen Aussagen des Entwurfes sind darum mehr allgemein gehalten. Wir müssen erst sehen, wie sich das Amt einspielt. Was in § 6 gesagt ist, hat den Sinn, die gesetzliche Grundlage abzugeben für besondere Ermächtigungen.

Der Vorsitzende fragt, ob Landesbischof D. Kühlewein oder Oberkirchenrat Koß etwas dazu sagen wollten. Antwort: Zunächst nicht. Daraufhin wird in die Besprechung eingetreten.

Synodaler Dürr unterstreicht noch einmal vom Standort des Evangelischen Oberkirchenrates aus und zugleich als Vorsitzender des Landesbruderrates den Wunsch, daß diese Einrichtung geschaffen werden möchte, da sie schon lange aus der Pfarrerschaft ersehnt und nun auch vom Evangelischen Oberkirchenrat befürwortet sei. Das neue Amt soll keine neue Behörde, sondern ein lebendiges Bindeglied zwischen Kirchenleitung und Gemeinden bzw. Pfarrern sein. Das könnte u. a. auch eine starke Erleichterung der Personalakten bei den einzelnen Pfarrern bedeuten.

Synodaler Dr. Scheuerrpflug: In den letzten Jahren war die Tätigkeit der Herren Oberkirchenräte durch abnorme Umstände bestimmt. Daher ergibt sich die Frage, wie wird das Verhältnis des Dienstes der Kreisdekane zu dem Wunsch und der Pflicht der Herren Oberkirchenräte, ihrerseits die Gemeinden zu besuchen, sich gestalten? An wen sollen sich die Pfarrer halten? Entsteht hier nicht eine Doppelgleisigkeit, und nimmt der Kreisdekanat dem Oberkirchenrat nicht gerade den schönsten Dienst vorweg? Ferner ist zu erwägen, ob die Einrichtung des Amtes nicht besser erst dann erfolgen sollte, wenn die Verkehrsverhältnisse wieder geordneter und die Finanzlage der Kirche nicht mehr so äußerst angespannt sein wird.

Synodaler Vogelmann begrüßt das Gesetz, bittet aber